

KUNDMACHUNG VON VERORDNUNGEN DER FACHORGANISATIONEN

GRUNDUMLAGENBESCHLÜSSE FÜR 2019

VOM 20. DEZEMBER 2018

Gemäß § 141 Abs. 5 Wirtschaftskammergesetz 1998 – WKG, BGBl. I Nr. 103/1998 idgF, iVm § 36 Abs. 3 Geschäftsordnung der WKÖ wird verlautbart:

Für das Jahr 2019 haben die Tiroler Fachgruppen ihre Grundumlagen gem. § 123 Abs. 3 WKG beschlossen. Die Beschlussfassung der Grundumlage bei den Fachvertretungen erfolgte gemäß § 123 Abs. 5 WKG durch die entsprechenden Fachverbände.

Die in der nachfolgenden Zusammenstellung enthaltenen Grundumlagenbeschlüsse wurden somit in den jeweiligen Fachgruppen und Fachverbänden gesetzeskonform gefasst. Die Genehmigung der Beschlüsse der Fachgruppen erfolgte am 26. November 2018 mit Beschluss des Präsidiums der Wirtschaftskammer Tirol. Die Beschlüsse der Fachverbände wurden am 28. November 2018 im Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich genehmigt.

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE FACHORGANISATIONEN

Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG:

Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist dieser von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten, sofern diese Rechtsfolge im Beschluss der zuständigen Fachorganisation nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Ruhensatz gem. § 123 Abs. 9, 2. Satz WKG:

Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigungen(n) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage höchstens in halber Höhe zu entrichten.

Weitere Bestimmungen des § 123 Abs. 9 WKG:

Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage; sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt.

Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe (Fachverband) nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten, besteht die Mitgliedschaft aber nicht länger als 31 Tage im ganzen Kalenderjahr, entfällt die Pflicht zur Entrichtung der Grundumlage zur Gänze.

SPARTE GEWERBE UND HANDWERK

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
1/01	LI Bau Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.10.2018 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2019 anwendbar.	<p>Promillesatz der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres für folgende Stufen: Stufe 1: bis 600.000,00 Stufe 2: über 600.000,00 bis € 1,200.000,00 Stufe 3: Über € 1,200.000,00</p> <p>Jedenfalls aber ein Mindestbetrag von</p> <p>Die Grundumlage errechnet sich durch Addition der sich in der jeweiligen Stufe unter Anwendung des jeweiligen Promillesatzes ergebenden Beträge.</p> <p>Ruht (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten</p> <p>keine Staffelung nach Rechtsform</p>	<p>4 ‰ 3 ‰ 3 ‰</p> <p>€ 390,00</p> <p>€ 195,00</p>
1/03	LI Dachdecker, Glaser und Spengler Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.10.2018 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2019 anwendbar.	<ul style="list-style-type: none"> Pro Mitglied ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: Dachdecker, Glaser und Spengler sowie alle sonstigen Berufszweige <p>Im Falle der Mitgliedschaft zu mehreren Berufszweigen wird der feste Betrag nur einmal vorgeschrieben.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: Dachdecker, Glaser und Spengler sowie alle sonstigen Berufszweige Pro Betriebsstätte ein fester Betrag der Höhe nach differenziert für folgende Berufszweige: Dachdecker, Glaser und Spengler sowie alle sonstigen Berufszweige <p>Die Summe aus festem Betrag pro Mitglied und der Sozialversicherungsbeitragssumme ist gedeckelt mit</p>	<p>€ 265,00</p> <p>0,50 %</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 1500,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		Ruht (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten Keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 132,50
1/04	LI Hafner, Platten-, Fliesenleger und Keramiker Beschluss der Fachgruppentagung vom 16.10.2018 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2019 anwendbar.	Pro Mitglied ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker sowie aller sonstigen Berufszweige Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige wird der feste Betrag nur einmal vorgeschrieben. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: Hafner Platten- und Fliesenleger Keramiker alle sonstigen Berufszweige Pro Betriebsstätte ein fester Betrag der Höhe nach differenziert für folgende Berufszweige: Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker sowie aller sonstigen Berufszweige Ruht (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten Keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 259,00 5 ‰ 5 ‰ 5 ‰ 5 ‰ € 0,00 € 129,50
1/05	LI Maler und Tapezierer Beschluss der Fachgruppentagung vom 03.10.2018 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2019 anwendbar.	- Pro Mitglied ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: Maler, Tapezierer sowie aller sonstigen Berufszweige. Im Falle der Mitgliedschaft zu mehreren Berufszweigen wird der feste Betrag nur einmal vorgeschrieben. - Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: Maler, Tapezierer sowie aller sonstigen Berufszweige. - Pro Betriebsstätte ein fester Betrag in der Höhe nach differenziert für folgende Berufszweige: Maler, Tapezierer sowie aller sonstigen Berufszweige. Die Summe aus festem Betrag für die Mitgliedschaft und anteiligem Betrag der SV-Beitragssumme ist gedeckelt mit Ruht (ruhen) alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten. keine Staffelung nach der Rechtsform	€ 160,00 5,50‰ € 0,00 € 600,00 € 80,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
1/06	LI Bauhilfsgewerbe Beschluss der Fachgruppentagung vom 08.10.2018 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2019 anwendbar.	Ein fester Betrag pro Berufszweig: Bauhilfsgewerbe, Bodenleger, Pflasterer, Steinmetze sowie aller sonstigen Berufszweige	€ 300,00
		Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige wird der feste Betrag nur einmal vorgeschrieben.	
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:	
		Bauhilfsgewerbe	5 ‰
		Bodenleger	5 ‰
		Pflasterer	5 ‰
Steinmetze	5 ‰		
alle sonstigen Berufszweige	5 ‰		
Die Anzahl der Betriebsstätten in den Berufszweigen Bauhilfsgewerbe, Bodenleger, Pflasterer, Steinmetze sowie aller sonstigen Berufszweige mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig	€ 0,00		
Höchstbetrag für die Summe aller Bemessungsgrundlagen	€ 2.500,00		
Ruht (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten	€ 150,00		
Keine Staffelung nach der Rechtsform			
1/07	LI Holzbau Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.10.2018 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2019 anwendbar.	Pro Mitglied ein fester Betrag	€ 600,00
		Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes pro Mitglied	6 ‰
		Die Anzahl der Betriebsstätten mit einem festen Betrag pro Betriebsstätte	€ 0,00
		Ruht (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten	€ 300,00
keine Staffelung nach Rechtsform			
1/08	LI Tischler und Holzgestalter Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.09.2018 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2019 anwendbar.	- Pro Mitglied ein fester Betrag Im Falle der Mitgliedschaft zu mehreren Berufszweigen wird der feste Betrag nur einmal vorgeschrieben.	€ 270,00
		- Pro Betriebsstätte ein fester Betrag in den Berufszweigen a) Tischler b) Holzgestalter c) Sowie alle sonstigen Berufszweige	€ 0,00
		- Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent	0,8 ‰

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		- Die Anzahl der Mitarbeiter mit einem festen Betrag pro Mitarbeiter.	€ 0,00
		Die Summe aus festem Betrag für die Mitgliedschaft und anteiligem Betrag der SV-Beitragssumme ist gedeckelt mit	€ 2.200,00
		Ruht (ruhen) alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten	€ 135,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	
1/10	LI Metalltechniker Beschluss der Fachgruppentagung vom 09.10.2018 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2019 anwendbar.	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ein fester Betrag pro Berufszweig <ul style="list-style-type: none"> • Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau • Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau • Metalltechnik für Land- und Baumaschinen • Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer • sowie aller Sonstigen ■ Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Höhe von 0,20 % Prozent für die Berufszweige <ul style="list-style-type: none"> • Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau • Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau • Metalltechnik für Land- und Baumaschinen • Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer • sowie aller sonstigen bzw. ■ Pro Betriebsstätte des Vorjahres ein fixer Betrag in den Berufszweigen <ul style="list-style-type: none"> • Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau • Metalltechnik für Schmiede- und Fahrzeugbau • Metalltechnik für Land- und Baumaschinen • Metalldesign, Oberflächentechnik, Gießer • sowie aller sonstigen 	€ 0,00
		Jedenfalls aber ein Mindestbetrag von	€ 170,00
		Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige an einer Betriebsstätte, wird der fixe Betrag pro Betriebsstätte nur einmal vorgeschrieben.	
		Die Summe aus fixem Betrag pro Betriebsstätte und der Sozialversicherungsbeitragssumme ist gedeckelt mit	€ 400,00
		Ruht (ruhen) alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten	€ 85,00
		Keine Staffelung nach der Rechtsform	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kommunikationselektroniker ▪ Errichtung, Vermietung und Betreuung von Beleuchtung, Beschallung ▪ Errichter von Blitzschutzanlagen ▪ sowie aller Sonstigen <p>Jedenfalls aber ein Mindestbetrag von</p> <p>Beim Zusammentreffen mehrerer Berufsgruppen/ Berufszweige an einer Betriebsstätte, wird der fixe Betrag pro Betriebsstätte nur einmal vorgeschrieben.</p> <p>Die Summe aus festem Betrag pro Betriebsstätte und der Sozialversicherungsbeitragssumme ist gedeckelt mit</p> <p>Ruht (ruhen) alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	<p>€ 159,00</p> <p>€ 500,00</p> <p>€ 79,50</p>
1/13	<p>Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter</p> <p>Beschluss des Bundesinnungsausschusses vom 25.05.2018</p> <p>Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 01.01.2019 in Kraft.</p>	<p>- pro Mitglied ein fester Betrag</p> <p>- Anteil von der im vorangegangenen Jahr an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Sozialversicherungsbeitragssumme</p> <p>Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ein Betrag von</p> <p>Höchstbetrag</p> <p>Die Anwendung der Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs 12 WKG ist ausgeschlossen</p>	<p>€ 210,00</p> <p>0,40 %</p> <p>€ 105,00</p> <p>€ 1.050,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		<ul style="list-style-type: none"> - Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in der Höhe von 0,4 % Prozent für die Berufsgruppen/Berufszweige <ul style="list-style-type: none"> • Kraftfahrzeugtechniker • Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner • Vulkaniseure • sowie aller Sonstigen. - Pro Betriebsstätte des Vorjahres in den Berufsgruppen/Berufszweigen <ul style="list-style-type: none"> • Kraftfahrzeugtechniker • Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner • Vulkaniseure • sowie aller Sonstigen ein fixer Betrag. Jedenfalls aber ein Mindestbetrag von Beim Zusammentreffen mehrerer Berufsgruppen/Berufszweige an einer Betriebsstätte wird der fixe Betrag pro Betriebsstätte nur einmal vorgeschrieben Die Summe aus fixem Betrag pro Betriebsstätte und der Sozialversicherungsbeitragssumme ist gedeckelt mit Ruht (ruhen) alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten Keine Staffelung nach der Rechtsform 	<p>€ 200,00</p> <p>€ 200,00</p> <p>€ 500,00</p> <p>€ 100,00</p>
1/16	LI Kunsthandwerke Beschluss der Fachgruppentagung vom 09.10.2018 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2019 anwendbar.	<ul style="list-style-type: none"> - Ein fester Betrag pro Berufsgruppe/Berufszweig Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger, Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände, Gold- und Silberschmiede, Musikinstrumentenerzeuger, Uhrmacher sowie aller Sonstigen Im Falle der Mitgliedschaft zu mehreren Berufsgruppen/Berufszweigen wird der feste Betrag nur einmal vorgeschrieben. - Anzahl der Betriebsstätten in den Berufsgruppen/Berufszweigen Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger, Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände, Gold- und Silberschmiede, Musikinstrumentenerzeuger, Uhrmacher sowie allen Sonstigen mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte und Berufsgruppe/Berufszweig - Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Promillesatz für die Berufsgruppen/Berufszweige Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger, Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände, Gold- und Silberschmiede, Musikinstrumentenerzeuger, Uhrmacher sowie alle Sonstigen Die Summe aus festem Betrag pro Berufsgruppe/Berufszweig und anteiligem Betrag der SV-Beitragssumme ist gedeckelt mit 	<p>€ 130,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>2,00 ‰</p> <p>€ 1.000,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		<p>Ruht (ruhen) alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Beitrag zu entrichten</p> <p>keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	€ 65,00
1/17	<p>LI Mode und Bekleidungstechnik Beschluss der Fachgruppentagung vom 01.10.2018 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2019 anwendbar.</p>	<p>Als einheitliche Bemessungsgrundlagen für die Grundumlagen werden pro Berufsgruppe/ Berufszweig</p> <p>a) Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler, wie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kürschner, 2. Kappenmacher und Rohwarenfärber, 3. Präparatoren, 4. Zurichter, 5. Handschuhmacher, 6. Lederbekleidungserzeuger (Säckler), 7. Gerber und Lederfärber, 8. Lederlackierer und Lederwalker sowie 9. Appreteure von Leder und Rohwaren. <p>b) Bekleidungsgewerbe, wie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kleidermacher, 2. Schulterpolstererzeuger, 3. Schnittzeichner, 4. Hersteller von graphischen Entwürfen für Bekleidung (Modedesign), 5. Kleider- und Kostümverleiher, 6. Änderungsschneiderei, 7. Wäschewarenherzeuger, 8. Krawattenerzeuger, 9. Hutmacher, 10. Modisten, 11. Kunstblumenerzeuger, 12. Federnschmücker, 13. Schirmmacher sowie 14. Wildbartbinder. <p>c) Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler, wie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sticker, 2. Stricker, 3. Großmaschinsticker, 4. Ausschneider, 5. Stickereizeichner, 6. Scherler, 7. Musterzeichner, 8. Maschinsticker, 9. Gold-, Silber- und Perlensticker, 10. Handsticker, 11. Bedrucken von Web-, Strick- und Wirkwaren, 12. Tamburierer, 13. Spitzenklöppler, 14. Maschinstricker, Handstricker, 15. Wirker, 16. Weber (Tuchmacher), 17. Fleckerlteppich-Weber, 18. Bänderzeuger, 19. Teppichknüpfer, 20. Teppichreparatur, 21. Posamentierer, 22. Schnur- und Börtelmacher, 23. Gold- und Silberdrahtzieher, 24. Gold- und Silberplattner und -spinner, 	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		25. Woll- und Seidenadjustierer, 26. Erzeuger von Perl- und Schuhaulputz, 27. Seiler, 28. Inhaber gewerblicher Spinnereien, 29. Kunststopfer, 30. Repassierer, 31. Plissierer, 32. Stoffknopferzeuger sowie 33. Lampenschirmerzeugung aus textilem Material. d) Textilreiniger, Wäscher und Färber, wie 1. Textilreiniger, 2. Färber, 3. Teppichreiniger und -aufbewahrer, 4. Reinigung von Polstermöbeln und nicht festverlegten Teppichen, 5. Appreteure, 6. Zeugdrucker, 7. Tuchscherer, 8. Wollwäscher, 9. Webwarensenger, 10. Schal- und Bandausschneider, 11. Wäscher, 12. Wäschebügler, 13. Heißmangler, 14. Wäscheroller, 15. Wäscheverleiher, 16. Bleicher, 17. Vorhangappreteure, 18. Übernahmestellen für Textilreinigung, 19. Waschen und Färben, 20. Mietwaschküchen, 21. Münzkleiderreinigung sowie 22. Tiefenreinigung von Matratzen, sowie aller Sonstigen festgelegt:	
		- Ein fester Betrag für diese Berufsgruppen/Berufszweige	€ 200,00
		Im Falle der Mitgliedschaft zu mehreren Berufsgruppen/ Berufszweigen wird der feste Beitrag nur einmal vorgeschrieben.	
		- Die Anzahl der Betriebsstätten in diesen Berufsgruppen/Berufszweigen mit einem fixen Betrag	€ 0,00
		- Betrag pro Betriebsstätte und Berufsgruppe/Berufszweig.	€ 0,00
		- Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in diesen Berufsgruppen/ Berufszweigen und davon ein Promillesatz Höchstbetrag für die Bemessung	5,00 ‰ € 50.000,00
		Ruht (ruhen) alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschafts- begründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Beitrag zu entrichten.	€ 100,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
1/18	LI Gesundheitsberufe Beschluss der Fachgruppentagung vom 26.09.2018 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2019 anwendbar.	<p>Pro Mitglied ein fester Betrag</p> <p>Pro Betriebsstätte des Vorjahres ein fester Betrag in den Berufszweigen</p> <p>a) Augentoptiker € 500,00 b) Kontaktlinsentoptiker € 500,00 c) Hörakustiker € 500,00 d) Orthopädietechniker € 500,00 e) Schuhmacher € 350,00 f) Orthopädienschuhmacher € 500,00 g) Zahntechniker € 500,00 h) Sowie alle sonstigen Berufszweige € 350,00</p> <p>Bei einer Zugehörigkeit zu mehreren Berufszweigen pro Betriebsstätte wird bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag, bei gleich hohen Beträgen der Betrag nur einmal vorgeschrieben. Jedenfalls aber ein Mindestbetrag von € 350,00</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in % in den Berufszweigen (Höchstbetrag für die Bemessung € 200.000,00)</p> <p>a) Augentoptiker 0,5 % b) Kontaktlinsentoptiker 0,5 % c) Hörakustiker 0,5 % d) Orthopädietechniker 0,5 % e) Schuhmacher 0,5 % f) Orthopädienschuhmacher 0,5 % g) Zahntechniker 0,5 % h) Sowie alle sonstigen Berufszweige 0,5 %</p> <p>Die Anzahl der Mitarbeiter des Vorjahres mit einem festen Betrag pro Mitarbeiter € 0,00</p> <p>Ruht (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten € 175,00</p> <p>keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	
1/19	LI Lebensmittelgewerbe Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.09.2018 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2019 anwendbar.	<ul style="list-style-type: none"> • Ein fester Betrag für die Berufszeige Bäcker, Fleischer, Konditoren, Müller, Mischfutterhersteller, Molker und Käser sowie die sonstigen Berechtigungsarten im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe • Die Anzahl der Betriebsstätten in den nachfolgenden Berufsgruppen/ Berufszweigen: <p>Im Falle der Mitgliedschaft zu mehreren Berufsgruppen/ Berufszweigen an einer Betriebsstätte ist die Grundumlage nur für jene Berufsgruppe/ jenen Berufszweig zu entrichten, welcher als Hauptbetrieb ausgeübt wird.</p>	€ 0,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		a) Müller/Mischfutterhersteller	
		Fixer Betrag für die 1. Betriebsstätte des Vorjahres jedenfalls aber ein Mindestbetrag von	€ 150,00 € 150,00
		Fixer Betrag für die 2. Betriebsstätte des Vorjahres	€ 100,00
		Fixer Betrag für jede weitere Betriebsstätte des Vorjahres	€ 50,00
		b) Bäcker	
		Fixer Betrag für die 1. Betriebsstätte des Vorjahres jedenfalls aber ein Mindestbetrag von	€ 150,00 € 150,00
		Fixer Betrag für die 2. Betriebsstätte des Vorjahres	€ 75,00
		Fixer Betrag für jede weitere Betriebsstätte des Vorjahres	€ 50,00
		c) Konditoren (Zuckerbäcker)	
		Fixer Betrag für die 1. Betriebsstätte des Vorjahres Konditor	€ 400,00
		jedenfalls aber ein Mindestbetrag von	€ 400,00
		Fixer Betrag für die 2. Betriebsstätte des Vorjahres Konditor	€ 200,00
		Fixer Betrag für die 1. Betriebsstätte des Vorjahres Erzeugung von Speiseeis gem. § 1 Z 9 TeilGewVO jedenfalls aber ein Mindestbetrag von	€ 200,00 € 200,00
		Fixer Betrag für die 2. Betriebsstätte des Vorjahres Erzeugung von Speiseeis gem. § 1 Z 9 TeilGewVO	€ 100,00
		Fixer Betrag für die 1. Betriebsstätte des Vorjahres Wachszieher jedenfalls aber ein Mindestbetrag von	€ 150,00 € 150,00
		Fixer Betrag für die 2. Betriebsstätte des Vorjahres Wachszieher	€ 100,00
		Fixer Betrag für jede weitere Betriebsstätte des Vorjahres für Konditor, Erzeugung von Speiseeis gem. § 1 Z 9 TeilGewVO, Wachszieher	€ 100,00
		d) Fleischer	
		Fixer Betrag für die 1. Betriebsstätte des Vorjahres jedenfalls aber ein Mindestbetrag von	€ 450,00 € 450,00
		Fixer Betrag für die 2. Betriebsstätte des Vorjahres	€ 250,00
		Fixer Betrag für jede weitere Betriebsstätte des Vorjahres	€ 250,00
		e) Nahrungs- und Genussmittelgewerbe	
		Fixer Betrag für die 1. Betriebsstätte des Vorjahres Milchverarbeiter jedenfalls aber ein Mindestbetrag von	€ 100,00 € 100,00
		Fixer Betrag für die 2. Betriebsstätte des Vorjahres Milchverarbeiter	€ 75,00
		Fixer Betrag für die 1. Betriebsstätte des Vorjahres aller anderen Berufszweige im NUG jedenfalls aber ein Mindestbetrag von	€ 250,00 € 250,00
		Fixer Betrag für die 2. Betriebsstätte des Vorjahres aller anderen Berufszweige im NUG	€ 185,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		<p>Fixer Betrag für jede weitere Betriebsstätte des Vorjahres Milchverarbeiter und aller anderen Berufszweige im NUG</p> <p>-----</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Sozialversicherungsbeitragssumme* des vorangegangenen Jahres für die nachfolgenden Berufsgruppen/ Berufszweige: <p>a) Müller/Mischfutterhersteller</p> <p>0,3 Prozent der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres</p> <p>b) Bäcker</p> <p>0,7 Prozent der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres</p> <p>c) Konditoren (Zuckerbäcker)</p> <p>0,5 Prozent der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres</p> <p>d) Fleischer</p> <p>0,5 Prozent der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres</p> <p>e) Nahrungs- und Genussmittelgewerbe</p> <p>0,3 Prozent der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres</p> <p>* Erläuterung: Zur Berechnung sind alle Mitarbeiter in der Lebensmittelproduktion und alle zusätzlichen Mitarbeiter im Betrieb, die nach einem der Branchenkollektivverträge des Lebensmittelgewerbes entlohnt werden, heranzuziehen.</p> <p>-----</p> <ul style="list-style-type: none"> für alle Berufszweige + 0,60 EUR pro Jahrestonne Vermahlungsmenge wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird; <p>-----</p> <ul style="list-style-type: none"> für alle Berufszweige + 0,60 EUR pro Jahrestonne für die Futtermittel-Produktionsmenge nach der Produktkategorie (F1/F2/F3), wobei die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird; 	€ 75,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		<ul style="list-style-type: none"> für alle Berufszweige + die angelieferte Rohmilch und davon ein nach der Menge gestaffelter Betrag, wobei die nach der Milchmeldeverordnung verpflichtende Meldung an die Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird; 	
		bis 0,5 Mio. kg	€ 100,00
		bis 1 Mio. kg	€ 150,00
		bis 3 Mio. kg	€ 300,00
		bis 5 Mio. kg	€ 500,00
		bis 10 Mio. kg	€ 750,00
		bis 15 Mio. kg	€ 1.250,00
		bis 20 Mio. kg	€ 1.750,00
		bis 25 Mio. kg	€ 3.000,00
		bis 50 Mio. kg	€ 6.000,00
		bis 75 Mio. kg	€ 12.000,00
		über 100 Mio. kg	€ 17.000,00

		Höchstbetrag der zu zahlenden Grundumlage für den Berufszweig Müller und Mischfutterhersteller	€ 10.000,00
		Höchstbetrag der zu zahlenden Grundumlage für den Berufszweig Bäcker	€ 15.000,00
		Höchstbetrag der zu zahlenden Grundumlage für den Berufszweig Konditor (Zuckerbäcker)	€ 15.000,00
		Höchstbetrag der zu zahlenden Grundumlage für den Berufszweig Fleischer	€ 25.000,00
		Höchstbetrag der zu zahlenden Grundumlage für den Berufszweig Nahrungs- und Genussmittelgewerbe	€ 25.000,00
		Im Falle der Mitgliedschaft zu mehreren Berufsgruppen/ Berufszweigen, kommt nur der Höchstbetrag jener Berufsgruppe/jenes Berufszweigs zur Anwendung, der als Hauptbetrieb ausgeübt wird.	

		Ruht (ruhen alle) gemäß §2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten	€ 50,00

		Für alle Berufszweige keine Staffelung nach der Rechtsform	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
1/20	LI Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.09.2018 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2019 anwendbar.	<p>Pro Mitglied ein fester Betrag</p> <p>Pro Mitglied ein fester Betrag differenziert der Höhe nach für die nachfolgenden Berufszweige</p> <p>Pro Betriebsstätte des Vorjahres ein fester Betrag für alle nachfolgenden Berufszweige Jedenfalls aber ein Mindestbetrag von</p> <p>Bei einer Zugehörigkeit zu mehreren Berufszweigen an einer Betriebsstätte fällt der Betrag nur einmal an.</p> <p>Die Sozialversicherungssumme des vorangegangenen Jahres mit einem Hebesatz für alle nachfolgenden Berufszweige (Höchstbetrag für die Bemessung € 30.000,00)</p> <p>a) Kosmetiker, b) Handpfleger, c) Masseure, d) Fußpfleger, e) Modellieren von Fingernägeln (Nagelstudio - Teilgewerbe), f) Heilmasseure, g) Piercer, h) Tätowierer, i) Visagisten, j) Schlankkeitsstudios, k) Massagen nach ganzheitlich in sich geschlossenen Systemen (wie z.B. Shiatsu, Ayurveda, Tuina), l) Permanentmakeup, m) Kosmetische Wickeltechniken sowie n) Haarentfernung mittels Harz, Lichtquellen usw. o) alle sonstigen Berufszweige</p> <p>Ruht (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten</p> <p>keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	<p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 130,00 € 130,00</p> <p>5,00 ‰</p> <p>€ 65,00</p>
1/21	LI Gärtner und Floristen Beschluss der Fachgruppentagung vom 26.09.2018 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2019 anwendbar.	<p>- Ein fester Betrag für die Berufsgruppen/Berufszweige der Gärtner, Floristen und sonstigen Berufszweige;</p> <p>- Die Anzahl der Betriebsstätten des Vorjahres in den Berufsgruppen/Berufszweigen der Gärtner, Floristen und sonstigen Berufszweige mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte und Berufsgruppe/Berufszweig, jedenfalls aber ein Mindestbetrag von</p> <p>Im Falle der Mitgliedschaft zu mehreren Berufsgruppen/Berufszweigen an einem Standort wird der feste Betrag pro Betriebsstätte nur einmal vorgeschrieben.</p> <p>- Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Prozentsatz für die Berufsgruppen/Berufszweige der Gärtner, Floristen und sonstigen Berufszweige</p>	<p>€ 0,00</p> <p>€ 266,00</p> <p>0 ‰</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
1/23	<p>LI Chemische Gewerbe und Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger Beschluss der Fachgruppentagung vom 02.10.2018 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2019 anwendbar.</p>	<p>Als einheitliche Bemessungsgrundlagen für die Grundumlagen werden pro Berufsgruppe/Berufszweig</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erzeugung von chemisch-technischen Produkten, die nicht als Gifte im Sinne des § 50 Abs. 4 GewO 1994 einzustufen sind, b) Abfüller und Abpacker von chemisch-technischen Produkten, c) Denkmal-, Fassaden- und Gebäude reiniger und alle sonstigen, nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugehörigen Reinigungsgewerbe, d) Hausbetreuungstätigkeiten (Hausbesorger, Hausservice), e) Chemische Laboratorien, f) Hersteller von Arzneimitteln, g) Erzeuger pharmazeutischer Waren, h) Hersteller von Therapieergänzungsmitteln, i) Pharmareferenten, j) Hersteller von kosmetischen Artikeln, k) Seifensieder, ausgenommen die Herstellung von kosmetischen Artikeln (z.B. Toilettenseifen), l) Schädlingsbekämpfer einschließlich Vogel- und Taubenabwehr, m) Erzeuger von Schädlingsbekämpfungsmitteln, n) Erzeuger von Feuerwerksmaterial, Feuerwerkskörpern, Sprengpräparaten und Pyrotechnikartikeln, o) Erzeugung von Medizinprodukten, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugehören, p) Erzeuger von Lederkonservierungsmitteln, technischen Schmiermitteln, Metallputzmitteln und anderen chemisch-technischen Waren, Parfümeriewaren, q) Hersteller von Haushaltschemikalien, r) Erzeuger von Kunststoffen, s) Textilhilfsmittelerzeuger sowie Erzeuger waschaktiver Substanzen und Abfüller von Reinigungsmitteln, t) Wachswarenerzeugung, u) Verarbeiter von Erdölprodukten, v) Unternehmer der Schwelchemie (Trockendestillation des Holzes). <p>sowie aller Sonstigen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein fester Betrag für diese/die Berufsgruppen/ Berufszweige <p>Im Falle der Mitgliedschaft zu mehreren Berufsgruppen/ Berufszweigen wird der feste Betrag nur einmal vorgeschrieben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Anzahl der Betriebsstätten in diesen Berufsgruppen/ Berufszweigen mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte und Berufsgruppe/Berufszweig 	<p>€ 130,00</p> <p>€ 0,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		<p>- Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in diesen Berufsgruppen/Berufszweigen und davon ein Promillesatz</p> <p>Die Summe aus festem Betrag für die Mitgliedschaft und anteiligem Betrag der SV-Beitragssumme ist gedeckelt mit</p> <p>Ruht (ruhen) alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten.</p> <p>keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	<p>3,00 ‰</p> <p>€ 2.000,00</p> <p>€ 65,00</p>
1/24	<p>LI Friseure Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.09.2018 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2019 anwendbar.</p>	<p>Die Anzahl der Betriebsstätten mit einem fixen Betrag für die erste Betriebsstätte des Vorjahres Jedenfalls aber ein Mindestbetrag von Für jede weitere Betriebsstätte des Vorjahres (Abschlag von 40,32%)</p> <p>Bei einer Zugehörigkeit zu mehreren Berufszweigen an einer Betriebsstätte fällt der Betrag nur einmal an.</p> <p>Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Prozent (Höchstbetrag für die Bemessung EUR 30.000,00)</p> <p>Die Anzahl der Mitarbeiter des Vorjahres mit einem fixen Betrag pro Mitarbeiter</p> <p>Ruht (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten</p> <p>keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	<p>€ 372,00 € 372,00 € 222,00</p> <p>0,35 %</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 111,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
1/25	LI Rauchfangkehrer und Bestatter		
	A) Rauchfangkehrer Beschluss der Fachgruppentagung Vom 05.10.2018 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2019 anwendbar.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anzahl der Betriebsstätten des Vorjahres mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte. <p style="margin-left: 40px;">Jedenfalls aber ein Mindestbetrag von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Anzahl der Mitarbeiter des Vorjahres mit einem fixen Betrag pro Mitarbeiter. • Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Hebesatz in Prozent. • Die Anzahl der Sterbefälle des vorangegangenen Kalenderjahres pro Betriebsstätte mit einem fixen Betrag. <p>Fester Betrag für ganzjährig ruhende Betriebsstätten gem. § 123 Abs. 9 WKG</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	<p>€ 760,00</p> <p>€ 760,00</p> <p>€ 80,00</p> <p>0,00 %</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 380,00</p>
	B) Bestatter Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.04.2018 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2019 anwendbar	<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der Betriebsstätten des Vorjahres mit einem fixen Betrag pro Betriebsstätte in Höhe von - jedenfalls aber ein Mindestbetrag in der Höhe von - Anzahl der Sterbefälle des vorangegegangenen Kalenderjahres pro Betriebsstätte mit einem fixen Betrag von - Fester Betrag für ganzjährig ruhende Betriebsstätten gem. § 123 Abs. 9 WKG - Der Abschlag für die 2. Betriebsstätte oder für weitere Betriebsstätten beträgt - Anzahl der Mitarbeiter mit einem fixen Betrag pro Mitarbeiter - Der steuerpflichtige Jahresumsatz des zweitvorangegangenen Jahres mit einem Hebesatz in Prozent - keine Staffelung nach der Rechtsform 	<p>€ 225,00</p> <p>€ 225,00</p> <p>€ 1,00</p> <p>€ 112,50</p> <p>0,00%</p> <p>€ 0,00</p> <p>0,00%</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
1/27	FG Personenberatung und Personenbetreuung Beschluss der Fachgruppentagung vom 21.09.2018 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2019 anwendbar.	Ruht (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten Für alle Berufszweige keine Staffelung nach der Rechtsform Beim Zusammentreffen mehrerer Berufsgruppen/Berufszweige an einer Betriebsstätte ist nur der höhere Betrag als Grundumlage zu entrichten; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag zu entrichten.	€ 44,50
	A) psychologische Berater, Ernährungsberater, sportwissenschaftliche Berater	Die Anzahl der Betriebsstätten des Vorjahres mit einem fixen Betrag pro erster Betriebsstätte und Berufsgruppe/Berufszweig. jedenfalls aber ein Mindestbetrag von Für jede weitere Betriebsstätte des Vorjahres gelten als zu entrichtende Beträge die Beträge der ersten Betriebsstätte um 50% verringert.	€ 150,00 € 150,00
		Steuerpflichtiger Jahresumsatz des zweitvorabgegangenen Jahres mit einem Hebesatz in Prozent	0,00 %
	B) Organisation von Personenbetreuung	Die Anzahl der Betriebsstätten des Vorjahres mit einem fixen Betrag pro erster Betriebsstätte und Berufsgruppe/Berufszweig. jedenfalls aber ein Mindestbetrag von Für jede weitere Betriebsstätte des Vorjahres gelten als zu entrichtende Beträge die Beträge der ersten Betriebsstätte um 50% verringert.	€ 150,00 € 150,00
		Steuerpflichtiger Jahresumsatz des zweitvorabgegangenen Jahres mit einem Hebesatz in Prozent	0,00 %
	C) Selbstständige Personenbetreuer	Die Anzahl der Betriebsstätten des Vorjahres mit einem fixen Betrag pro erster Betriebsstätte und Berufsgruppe/Berufszweig. jedenfalls aber ein Mindestbetrag von Für jede weitere Betriebsstätte des Vorjahres gelten als zu entrichtende Beträge die Beträge der ersten Betriebsstätte um 50% verringert.	€ 89,00 € 89,00
		Steuerpflichtiger Jahresumsatz des zweitvorabgegangenen Jahres mit einem Hebesatz in Prozent	0,00 %

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
1/28	FG persönliche Dienstleister Beschluss der Fachgruppentagung vom 12.04.2018 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2019 anwendbar	<ul style="list-style-type: none"> - Die Anzahl der Betriebsstätten des Vorjahres in Berufszeigen <ul style="list-style-type: none"> a) Astrologen, b) Farb- und Typberater, c) Hilfesteller, d) Humanenergetiker (personenbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit), e) Lebensraum-Consulting (lebensraumbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit), wie Radiästheten, f) Partnervermittler, g) Tierenergetiker (tierbezogene Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit), h) Tierpflegesalons, Tierpensionen, Tierbetreuer, Tiertrainer ausgenommen im Zusammenhang mit Pferden sowie i) alle sonstigen persönlichen Dienstleistungsunternehmen, die nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach einem anderen Fachverband des Gewerbes und Handwerks angehören mit einem festen Betrag pro Betriebsstätte und Berufszweig in der Höhe von - jedenfalls ein Mindestbetrag in der Höhe von - Der Abschlag für die 2. Betriebsstätte oder für weitere Betriebsstätten beträgt - Der Abschlag für die 2. oder jede weitere Berufszweigzugehörigkeit beträgt <p>Fester Betrag für ganzjährig ruhende Betriebsstätten gem. § 123 Abs. 9 WKG</p>	<p>€ 109,00</p> <p>€ 109,00</p> <p>100%</p> <p>100%</p> <p>€ 54,50</p>
1/29	Fachverband der Film- und Musikwirtschaft Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 06.06.2018 Der Beschluss über die Grundumlage(n) tritt mit 01.01.2019 in Kraft.	<p>Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag</p> <p>Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von</p>	<p>4,7 ‰ € 180,--</p> <p>€ 90,--</p>



SPARTE INDUSTRIE

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
2/01	Fachverband Bergwerke und Stahl Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 04.06.2018 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag ganzjährige ruhende Berechtigungen	1,25 ‰ € 109,00 € 54,50
2/02	Fachverband der Mineralölindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 05.06.2018 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigung	1,60 ‰ € 109,00 € 14,50
2/03	Fachverband der Stein- und keramischen Industrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 29.08.2018 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für alle Mitglieder Mindestbetrag gemäß § 2 UO Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	3,50 ‰ € 109,00 € 54,50
2/04	Fachverband der Glasindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 30.05.2018 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft.	kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen	1,74 ‰ € 109,00 € 54,50
2/05	Fachverband der chemischen Industrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 07.06.2018 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen	1,9 ‰ € 109,00 € 54,50
2/06	Fachverband der Papierindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 15.05.2018 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ganzjährig ruhende Berechtigung	1,65 ‰ € 109,00 € 54,50

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
2/07	Fachverband der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 04.06.2018 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen	2,70‰ € 109,00 € 54,50
2/09	Fachverband der Bauindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 29.10.2018 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft.	<p>1. Pro Mitglied ein fester Betrag für folgende Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen • Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen <p>2. Zuschlagsleistung des Vorjahres (inkl. anteiliger Zuschlagsleistung von Abstellungs-ARGEN*) gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) – davon ein Prozentsatz für folgende Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder, die dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen • Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen <p>3. Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme – davon ein Promillesatz für folgende Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder, die dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die dem BUAG unterliegen • Mitglieder, die nicht dem BUAG unterliegen • Töchter von Mitgliedern, die nicht dem BUAG unterliegen <p>Mindestbetrag</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von</p> <p>Die Verdoppelung der festen Beträge für juristische Personen wird ausgeschlossen.</p> <p>*] Abstellungs-ARGEN sind Arbeitsgemeinschaften, bei denen sich die Mitarbeiter im Verrechnungs- und Sozialversicherungstand der ARGE befinden. Die Aufteilung der Zuschlagsleistung der Abstellungs-ARGEN erfolgt kalenderjährlich nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.</p>	<p>€ 2 180,19 € 0,00 € 2 180,19 € 0,00</p> <p>0,40 % 0,40 % 0,00 % 0,00 %</p> <p>0,00 ‰ 0,00 ‰ 0,40 ‰ 0,40 ‰</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
2/10	FG Holzindustrie Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.09.2018 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2019 anwendbar.	1) Promillesatz der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres für die Mitglieder der Berufsgruppen: A) Sägeindustrie B) Holz verarbeitende Industrie C) alle übrigen Mitglieder Mindestbetrag 2) fester Betrag pro Festmeter Rundholzeinsatz des vorangegangenen Jahres (ausgenommen Industrie- und Energieholzsortimente gemäß ÖHU) Mindestbetrag Ruht (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten	3,87 ‰ 4,27 ‰ 3,46 ‰ € 109,00 € 0,25 € 20,00 € 54,50
2/11	Fachverband der Nahrungs- u. Genussmittelindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 29.05.2018 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen	3,6 ‰ € 109,00 € 54,50
2/12	Fachverband Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 15.05.2018 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft.	- Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres für alle Mitglieder Berufsgruppe Bekleidungsindustrie Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden Berufsgruppe Textilindustrie Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie - Mindestbetrag für alle Mitglieder Berufsgruppe Bekleidungsindustrie Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden Berufsgruppe Textilindustrie Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie - ganzjährig ruhende Berechtigungen Berufsgruppe Bekleidungsindustrie Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden Berufsgruppe Textilindustrie Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie	3,6 ‰ 2,00 ‰ 2,2 ‰ 2,3 ‰ 1,6 ‰ 223,08 223,08 150,-- 200,-- 109,-- 111,54 111,54 75,-- 100,-- 54,50

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
2/13	Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 24.05.2018 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft.	kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen	5,67 ‰ € 150,00 € 75,00
2/15	Fachverband NE-Metallindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 28.05.2018 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres Mindestbetrag ganzjährig ruhende Berechtigungen	2,60 ‰ € 109,00 € 54,50
2/16	Fachverband der metalltechnischen Industrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 12.09.2018 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres für Maschinen- und Metallwarenindustrie Gießereiiindustrie Mindestbetrag Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	0,9 ‰ 3,5 ‰ € 109,00 € 54,50
2/17	Fachverband der Fahrzeugindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 08.10.2018 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft.	kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	0,73 ‰ € 109,00 € 54,50
2/18	Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 26.06.2018 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft.	kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	1,15 ‰ € 109,00 € 54,50

SPARTE HANDEL

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
3/01	LG des Lebensmittelhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.10.2018 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2019 anwendbar.	1. pro Betriebsstätte des Vorjahres ein fester Betrag jedenfalls aber ein Mindestbetrag von	€ 98,30 € 98,30
		Ruht (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten	€ 49,15
		Staffelung nach der Rechtsform	
		2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:	
		- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0
		- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0
		- nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0
3/02	LG der Tabaktrafikanter Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.09.2018 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2019 anwendbar.	A) Der mit Tabakwaren erzielte Bruttoumsatz des Vorjahres für folgende Betriebsarten je Betriebsstätte:	0,36 ‰
		a) Tabakfachgeschäfte, b) Tabakverkaufsstellen, c) Tabakwarengroßhandel d) alle sonstigen Berechtigungsarten mindestens jedoch	€ 35,00
		B) Lotterien	
		0,36 ‰ des mit Produkten der österreichischen Lotterien erzielte Bruttoumsatzes des Vorjahres je Betriebsstätte mindestens jedoch	€ 15,00
		Der mit Produkten der österreichischen Lotterien erzielte Bruttoumsatz wird mit 0 beziffert.	
		Ruht (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten	€ 7,50
		Keine Staffelung nach der Rechtsform	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
3/03	LG des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.10.2018 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2019 anwendbar.	1. pro Betriebsstätte des Vorjahres ein fester Betrag jedenfalls aber ein Mindestbetrag von	€ 93,00 € 93,00
		Ruht (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten	€ 46,50
		Staffelung nach der Rechtsform	
		2. pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft ein fester Betrag:	
		- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0
		- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0
		- Nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0
		3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige	
		a) Arzneimittelgroßhandel und Arzneimitteldepositeure,	€ 0
		b) Handel mit Drogeriewaren, Giften und Chemikalien,	€ 0
c) Handel mit Parfümerie-, Wasch- und Haushaltswaren	€ 0		
d) Handel mit Farben, Lacken und Anstreicherbedarf	€ 0		
e) alle sonstigen	€ 0		
3/04	LG des Agrarhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 08.10.2018 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2019 anwendbar.	1. pro Betriebsstätte ein fester Beitrag	€ 0
		2. pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenten und Mitgliedschaft ein fester Betrag:	
		▪ Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0
		▪ Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0
		▪ nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0
		3. pro Betriebsstätte des Vorjahres ein fester Betrag für folgende Berufszweige:	
		▪ Landesproduktenhandel (Handel mit Getreide und Getreideschälprodukten, Futtermitteln, Düngemitteln, Saaten und Samen)	€ 101,50
		jedenfalls aber ein Mindestbetrag von	€ 101,50
		▪ Großhandel mit Obst, Gemüse, Kartoffeln und Zwiebeln jedenfalls aber ein Mindestbetrag von	€ 215,00 € 215,00
		▪ Viehhandel und Fleischgroßhandel (Handel (einschließlich Agentur- und Kommissionshandel) mit Rindern, Kälbern, Schweinen, Ferkeln, Schafen, Ziegen und Pferden (Zucht-, Nutz- und Schlachtvieh), mit Därmen und Fleischereibedarf, mit Fleisch (frisch oder gefroren))	€ 215,00
jedenfalls aber ein Mindestbetrag von	€ 215,00		
▪ Handel mit Häuten, Rauwaren und Fellen jedenfalls aber ein Mindestbetrag von	€ 101,50 € 101,50		
▪ Wein- und Spirituosenhandel (Handel mit Wein und Weinmost, Spirituosen, Obstwein und Obstmost, Maische sowie Weintrauben zur Weinerzeugung)	€ 215,00		
jedenfalls aber ein Mindestbetrag von	€ 215,00		
▪ Großhandel mit Wild, Geflügel und Eiern	€ 215,00		
jedenfalls aber ein Mindestbetrag von	€ 215,00		
▪ alle sonstigen	€ 101,50		
jedenfalls aber ein Mindestbetrag von	€ 101,50		

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		<p>Ruht (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten</p> <p>Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige an einer Betriebsstätte ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag als Grundumlage zu entrichten; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag zu entrichten.</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p>	€ 50,75
3/05	<p>LG des Energiehandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 08.10.2018 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2019 anwendbar.</p>	<p>1. pro Betriebsstätte des Vorjahres ein fester Betrag jedenfalls aber ein Mindestbetrag von</p> <p>Ruht (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0 - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0 - nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0 <p>3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Handel mit Heizölen und Flüssiggas € 0 - alle sonstigen € 0 	<p>€ 124,00 € 124,00</p> <p>€ 62,00</p> <p>€ 0 € 0 € 0</p> <p>€ 0 € 0</p>
3/06	<p>LG des Markt-, Straßen und Wanderhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 05.10.2018 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2019 anwendbar.</p>	<p>1. pro Betriebsstätte des Vorjahres ein fester Betrag jedenfalls aber ein Mindestbetrag von</p> <p>Ruht (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0 - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0 - nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0 <p>3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Marktfahrer, € 0 b) Markthändler, € 0 c) Straßenhändler, € 0 d) Wanderhändler, € 0 e) Handel mit Christbäumen, € 0 f) alle sonstigen, € 0 	<p>€ 85,00 € 85,00</p> <p>€ 42,50</p> <p>€ 0 € 0 € 0</p> <p>€ 0 € 0 € 0 € 0 € 0 € 0</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
3/07	LG des Außenhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.09.2018 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2019 anwendbar.	1. Pro Betriebsstätte des Vorjahres ein fester Betrag von jedenfalls aber ein Mindestbetrag von	€ 60,00 € 60,00
		Ruht (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten	€ 30,00
		Staffelung nach der Rechtsform	
		2. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter- und Mitgliedschaft:	
		- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0
		- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0
		- nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0
3/08	LG des Handels mit Mode und Freizeitartikeln Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.10.2018 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2019 anwendbar.	1. pro Betriebsstätte des Vorjahres ein fester Betrag jedenfalls aber ein Mindestbetrag von	€ 75,00 € 75,00
		Ruht (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten	€ 37,50
		Staffelung nach der Rechtsform	
		2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:	
		- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0
		- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0
		- nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0
		3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:	
		a) Bekleidung und Textilien, textilen Rohstoffen und Halbfabrikaten, Geweben, Gewebesäcken, Kurzwaren, Schuhen, Leder und Schuhzubehör, Sattlerbedarf, Sportartikeln, Fahrrädern, einschließlich Zubehör und Bestandteilen, Booten, einschließlich Zubehör und Ersatzteilen, ausgenommen Motorboote, Korbwaren und Kinderwagen, Leder-, Galanterie- und Bijouteriewaren sowie kunstgewerblichen Artikeln, Reiseandenken, Devotionalien sowie Vermietung von Fahrrädern und Sportartikeln oder Sportgeräten (Fitnessgeräte)	€ 0
		b) alle Sonstigen	€ 0

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
3/09	LG des Direktvertriebes Beschluss der Fachgruppentagung vom 09.10.2018 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2019 anwendbar.	1. pro Betriebsstätte des Vorjahres ein fester Betrag jedenfalls aber ein Mindestbetrag von	€ 119,00 € 119,00
		Ruht (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten	€ 59,50
		Staffelung nach der Rechtsform	
		2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach den folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:	
		- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0
		- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0
		- nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0
3/10	LG des Papier- und Spielwarenhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.10.2019 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2019 anwendbar.	1. pro Betriebsstätte des Vorjahres ein fester Betrag Jedenfalls aber ein Mindestbetrag von	€ 65,00 € 65,00
		Ruht (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten	€ 32,50
		Staffelung nach der Rechtsform	
		2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:	
		- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0
		- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0
		- nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0
		3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:	
		a) Papier, Schreibwaren und Bürobedarf, Post- und Ansichtskarten sowie Spielwaren	€ 0
		b) alle sonstigen	€ 0
3/11	LG der Handelsagenten Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.09.2018 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2019 anzuwenden.	1. Pro Betriebsstätte des Vorjahres ein fester Betrag jedenfalls aber ein Mindestbetrag von	€ 109,00 € 109,00
		Ruht (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten	€ 54,50
		Staffelung nach der Rechtsform	
		2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:	
		- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0
		- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0
		- nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
3/12	<p>LG des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 03.10.2018 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2019 anwendbar.</p>	<p>1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag</p> <p>2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 - nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss § 44 WKG) € 0,00 <p>3. Fester Betrag pro Betriebsstätte des Vorjahres für folgende Berufszweige:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Uhren, Uhrenbestandteile und Uhrmacherbedarf € 160,00 b) Edelmetalle, Edelmetallwaren, Edelsteine, Perlen, Korallen sowie Edelmetallplattierungen und Waren daraus € 160,00 c) Bedarfsgegenstände für Edelmetallschmiede € 160,00 d) Antiquitäten, Gemälde, Kunstgegenstände, Werke der Graphik und Plastik € 130,00 e) Sammelstücke € 40,00 f) Briefmarken und philatelistische Bedarfsgegenstände € 40,00 g) Medaillen, Münzen, numismatische Gegenstände und einschlägigen Bedarfsgegenstände € 130,00 h) alle Sonstigen € 130,00 <p>jedenfalls aber ein Mindestbetrag von € 40,00</p> <p>Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige an einer Betriebsstätte ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag als Grundumlage zu entrichten; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag zu entrichten.</p> <p>Ruht (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten € 20,00</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
3/13	LG des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren und Holzhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 01.10.2018 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2019 anwendbar.	<p>1. pro Betriebsstätte des Vorjahres ein fester Betrag jedenfalls aber ein Mindestbetrag von</p> <p>Ruht (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0 - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0 - nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0 <p>3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eisen, Stahl, NE-Metallen und Halbfertigprodukten (Halbzeug) € 0 b) Metallwaren, Bau- und Heimwerkerbedarf € 0 c) Heizung-, Klima- und Sanitärbedarf, € 0 d) Hausrat und Küchengeräten, Haushaltswaren € 0 e) Waffen und Munition, Sprengmittel und Pyrotechnikartikeln, € 0 f) Holz € 0 g) Holzfabrikanten und Holzhäusern, € 0 h) Baustoffen, € 0 i) Bauelementen und Flachglas sowie € 0 j) Fertigteilhäusern € 0 	<p>€ 70,00 € 70,00</p> <p>€ 35,00</p> <p>€ 0 € 0 € 0</p> <p>€ 0 € 0 € 0 € 0 € 0 € 0 € 0 € 0 € 0</p>
3/14	LG des Maschinen – und Technologiehandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 04.10.2018 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2019 anwendbar.	<p>1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag von</p> <p>2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 - nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0,00 <p>3. pro Betriebsstätte des Vorjahres ein fester Betrag für folgende Berufszweige:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Computer und Computersysteme € 42,60 b) Sekundärrohstoffe € 120,00 c) alle Sonstigen € 30,40 <p>jedenfalls aber ein Mindestbetrag von € 30,40</p> <p>Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige an einer Betriebsstätte ist nur der höhere Betrag als Grundumlage zu entrichten.</p> <p>Ruht (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p>	<p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00 € 0,00 € 0,00</p> <p>€ 42,60 € 120,00 € 30,40 € 30,40</p> <p>€ 15,20</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
3/15	LG des Fahrzeughandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.09.2018 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2019 anwendbar.	1. pro Betriebsstätte des Vorjahres ein fester Betrag jedenfalls aber ein Mindestbetrag von	€ 107,40 € 107,40
		Ruht (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten. Staffelung nach der Rechtsform	€ 53,70
3/16	Bundesgremium des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels Beschluss des Bundesgremialausschusses vom 01.10.2018 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft.	2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft: - Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) - nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00 € 0,00 € 0,00
		- Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein Betrag von Mindestbetrag Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird beschlossen.	€ 78,40 € 78,40 € 39,20
3/17	LG des Elektro- und Einrichtungsfachhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.10.2018 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2019 anwendbar.	1. pro Betriebsstätte des Vorjahres ein fester Betrag jedenfalls aber ein Mindestbetrag von	€ 65,00 € 65,00
		Ruht (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten Staffelung nach der Rechtsform	€ 32,50
3/17	LG des Elektro- und Einrichtungsfachhandels Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.10.2018 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2019 anwendbar.	2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft: - Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) - Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) - nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)	€ 0,00 € 0,00 € 0,00
		3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige: a) den Handel mit 1. Geräten der Unterhaltungselektronik und der Telekommunikation. 2. Elektrogeräten einschließlich Zubehör und Ersatzteilen, 3. Musikinstrumenten und deren Zubehör, 4. Bild- und Tonträgern, Video- und Computerspielen, 5. Elektroinstallationsmaterial sowie 6. elektronischen Bauteilen einschließlich Zubehör b) Videotheken	€ 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		c) den Handel mit 1. Möbeln, Büromöbeln, 2. Raumausstattungswaren und Heimtextilien	€ 0,00 € 0,00
		d) den Handel mit 1. Orientteppichen sowie 2. Wohnaccessoires	€ 0,00 € 0,00
		e) alle sonstigen Berufszweige	€ 0,00
3/18	LG des Versand-, Internet und allgemeinen Handels Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.9.2018 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2019 anwendbar.	<p>1. pro Betriebsstätte ein fester Beitrag</p> <p>2. pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft ein fester Betrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0 ▪ Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0 ▪ nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) € 0 <p>3. pro Betriebsstätte des Vorjahres ein fester Betrag für folgende Berufszweige:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Versand- und Internethandel jedenfalls aber ein Mindestbetrag von € 67,00 b) Warenhäuser jedenfalls aber ein Mindestbetrag von € 1.110,00 c) Handel mit Heimtieren und zoologischen Artikeln jedenfalls aber ein Mindestbetrag von € 176,00 d) Blumengroßhandel jedenfalls aber ein Mindestbetrag von € 67,00 e) Handel mit Altwaren jedenfalls aber ein Mindestbetrag von € 100,00 f) Handelsgewerbe, die nicht ausdrücklich oder dem Sinn nach einem anderen Fachverband des Handels angehören jedenfalls aber ein Mindestbetrag von € 67,00 <p>Ruht (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten € 33,50</p> <p>Beim Zusammentreffen mehrerer Berufszweige an einer Betriebsstätte ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag als Grundumlage zu entrichten; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag zu entrichten.</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>4. Fester Betrag für ausschließlich auf Grundlage des Fern- und Auswärtsgeschäftegesetzes (FAGG) getätigte Umsätze, gestaffelt nach Anzahl der Beschäftigten: 0 bis 10 Beschäftigte/11 bis 100 Beschäftigte/ mehr als 100 Beschäftigte € 0</p>	<p>€ 0</p> <p>€ 0</p> <p>€ 0</p> <p>€ 67,00</p> <p>€ 67,00</p> <p>€ 1.110,00</p> <p>€ 1.110,00</p> <p>€ 176,00</p> <p>€ 176,00</p> <p>€ 67,00</p> <p>€ 67,00</p> <p>€ 100,00</p> <p>€ 100,00</p> <p>€ 67,00</p> <p>€ 67,00</p> <p>€ 33,50</p> <p>€ 0</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
3/20	LG der Versicherungsagenten Beschluss der Fachgruppentagung vom 10.10.2018 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2019 anwendbar.	<p>1. Pro Betriebsstätte des Vorjahres ein fester Betrag jedenfalls aber ein Mindestbetrag von</p> <p>Ruht (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbe- gründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) - Einfachsorimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) - nebenbetreute Mitgliedschaft (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) <p>3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Versicherungsagenten b) Tippgeber im Bereich der Versicherungsagenten c) alle sonstigen 	<p>€ 130,00 € 130,00</p> <p>€ 65,00</p> <p>€ 0 € 0 € 0</p> <p>€ 0 € 0 € 0</p>

SPARTE BANK UND VERSICHERUNG

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/Hebesatz
4/01	Fachverband der Banken und Bankiers Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 03.10.2018 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft.	<p>Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehalts-summe des Vorjahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsart Banken und Bankiers: 1,094 ‰ • Betriebsart Casinos Austria AG: 0,000 ‰ • Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,000 ‰ • Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,000 ‰ • alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 1,094 ‰ <p>Die Umsatzerlöse der Spielbanken des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsart Banken und Bankiers: 0,000 ‰ • Betriebsart Casinos Austria AG: 0,302 ‰ • Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,000 ‰ • Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,000 ‰ • alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,000 ‰ <p>Die Umsatzerlöse aller Lotterien-Ausspielungen ausgenommen der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsart Banken und Bankiers: 0,000 ‰ • Betriebsart Casinos Austria AG: 0,000 ‰ • Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,047 ‰ • Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,000 ‰ • alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,000 ‰ <p>Die Umsatzerlöse der Klassenlotterie des zweitvorangegangenen Jahres und davon ein Hebesatz für folgende Betriebsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsart Banken und Bankiers: 0,000 ‰ • Betriebsart Casinos Austria AG: 0,000 ‰ • Betriebsart Österreichische Lotterien GmbH: 0,000 ‰ • Betriebsart Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,140 ‰ • alle sonstigen Betriebsarten im Fachverband: 0,000 ‰ <p>Mindestbetrag € 7,00</p> <p>Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von € 3,50</p>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/Hebesatz
4/02	Fachverband der Sparkassen Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 20.09.2018 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft.	kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbeitrag Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	1,041 ‰ € 7,00 € 3,00
4/03	Fachverband der Volksbanken Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 26.09.2018 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft.	- Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres - Mindestbetrag Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	1,225 ‰ € 3,00 € 1,50
4/04	Fachverband der Raiffeisenbanken Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 17.05.2018 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-, Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	1,200 ‰ € 3,-- € 1,50
4/05	Fachverband der Landes-Hypothekenbanken Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 30.10.2018 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft.	Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres Mindestbetrag Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	2,40 ‰ € 10,00 € 5,00
4/06	Fachverband der Versicherungsunternehmen Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 03.10.2018 Der Beschluss über die Grundumlage(n) für 2019 tritt mit 1.1.2019 in Kraft.	Die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres exkl. Provisionen für - Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit Mindestbetrag - alle übrigen Versicherungsunternehmen - Mindestbetrag Das Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagevorschrift zweivorangegangenen Jahr für - Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Sach- und Rückversicherung Mindestbetrag Höchstbetrag - Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Bereich Viehversicherung Mindestbetrag Höchstbetrag - alle übrigen Versicherungsunternehmen Mindestbetrag Höchstbetrag Ruht (ruhen) die gemäß § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag von	0,00 ‰ € 0,00 1,05 ‰ € 7,00 4,60 ‰ € 25,44 € 7.000,00 3,80 ‰ € 25,44 € 4.542,05 0,00 ‰ € 0,00 € 0,00 € 10,00

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		<p>Klasse 2 (Luft) Pro Luftfahrzeug</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einmotorig, bis 2.000 kg € 50,00 b. einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg € 50,00 c. mehrmotorig, bis 5.700 kg € 50,00 d. ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg € 50,00 e. mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg € 50,00 f. mehrmotorig, mehr als 20.000 kg € 480,00 g. Pro Drehflügler (Hubschrauber) € 50,00 h. Pro Motorsegler € 50,00 i. Pro nicht motorisiertem Luftfahrzeug € 0,00 <p>Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für die Klasse 2a bis 2h ist das Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des jeweiligen Jahres.</p> <p>Klasse 3 (Schiff) Pro Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schifffahrtsgesetz</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bis 12 Personen Beförderungskapazität € 15,00 b. 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität € 35,00 c. 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität € 35,00 d. 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität € 35,00 e. 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität € 35,00 f. über 400 Personen Beförderungskapazität € 35,00 g. Frachtschiff € 35,00 <p>jedenfalls aber ein Mindestbetrag von € 15,00</p> <p>Klasse 4 (alle Sonstigen) Pro Fahrzeug als eingesetztes Betriebsmittel, das nicht unter Klasse 1, 2 und/oder Klasse 3 fällt. € 35,00</p> <p>jedenfalls aber ein Mindestbetrag von € 35,00</p> <p>Bei Zusammentreffen von mehreren Fahrzeugen als Betriebsmittel mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 4) bzw. innerhalb der Klasse 1 bis 4 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge oder jeweiligen Beträge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.</p> <p>Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr € 75,00</p> <p>Für alle Bemessungsgrundlagen keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	
5/03	<p>FG der Seilbahnen Beschluss der Fachgruppentagung vom 05.10.2017 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2019 anwendbar.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedsbeitrag pro Mitglied € 100,00 • Schlepplifte bis 300 Meter pro Anlage € 50,00 • Schlepplifte über 300 Meter pro Anlage € 100,00 • Stand-/Kabinenbahnen und Sessellifte pro Anlage € 1.200,00 • Sonstige pro Anlage € 100,00 <p>Ruht (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten € 50,00</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
5/05	FG der Beförderungsgewerbe mit PKW Beschluss der Fachgruppentagung vom 26. September 2018 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2019 anwendbar.	1. Pro Betriebsstätte des Vorjahres ein fester Betrag für folgende Beförderungsklassen: Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen (PKW) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (Taxi-, Mietwagen-, Gästewagengewerbe)	€ 100,00
		Klasse 2: Gewerbsmäßige Vermietung von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers (Kraftfahrzeugverleih)	€ 100,00
		Klasse 3: Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Fiaker- und Pferdewagen	€ 100,00
		Klasse 4: Alle sonstigen Personenbeförderungen	€ 100,00
		jedenfalls aber ein Mindestbetrag von	€ 100,00
		Bei Zusammentreffen von mehreren Klassen (Klasse 1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist bei gleich hohen Beträgen nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten.	
		2. Pro Beförderungsmittel des Vorjahres ein Betrag für folgende Klassen: Klasse 1:	
		a. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Mietwagengewerbe	€ 35,00
		b. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Taxigewerbe	€ 35,00
		c. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Gästewagengewerbe	€ 35,00
		Bei Vorliegen von zwei oder mehr Konzessionen an einer Betriebsstätte ist die Anzahl der Kraftfahrzeuge aus den Konzessionen zusammenzuzählen.	
		Klasse 2: Pro Kraftfahrzeug, das lt. KFG zum Vermieten ohne Beistellung eines Lenkers zugelassen ist (Kraftfahrzeugverleih)	€ 35,00
		Klasse 3: Pro Beförderungsmittel für das Fiaker- und Pferdewagengewerbe laut Konzessionsumfang	€ 35,00
		Klasse 4: Pro eingesetztem Beförderungsmittel für alle sonstigen Personenbeförderungen	€ 35,00
		jedenfalls aber ein Mindestbetrag von	€ 35,00
		Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr	€ 50,00
		Für alle Bemessungsgrundlagen keine Staffelung nach der Rechtsform	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
5/06	FG Güterbeförderungsgewerbe Beschluss der Fachgruppentagung vom 18.10.2018 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2019 anwendbar.	<p>1) Pro Betriebsstätte des Vorjahres ein fester Betrag für folgende Güterbeförderungen:</p> <p>Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg übersteigt: € 60,00</p> <p>Klasse 2.1: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt bei uneingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln € 85,00</p> <p>Klasse 2.2: Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg nicht übersteigt bei eingeschränktem Einsatz von Beförderungsmitteln € 85,00</p> <p>Klasse 3: Alle sonstigen Güterbeförderungen: € 85,00</p> <p>Für die Klasse 1 jedenfalls ein Mindestbetrag von € 60,00</p> <p>Für die Klassen 2.1, 2.2 und 3 jedenfalls ein Mindestbetrag von € 85,00</p> <p>Alle Klassen: Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>Unbeschadet des § 123 Abs. 7 WKG ist bei Zusammentreffen von Güterbeförderungen mehrerer Klassen (Klasse 1-3) an einer Betriebsstätte nur der höchste Grundumlagenbetrag zu bezahlen. Bei gleich hohen Grundumlagen wird die Grundumlage pro Betriebsstätte nur einmal vorgeschrieben.</p> <p>2) Pro Beförderungsmittel des Vorjahres ein fester Betrag nach dem Umfang:</p> <p>Klasse 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang für Güterbeförderungen im innerstaatlichen Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 1 GütbefG) € 25,00 • Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang im grenzüberschreitenden Verkehr (§ 2 Abs. 2 Z 2 GütbefG) € 25,00 <p>jedenfalls aber ein Mindestbetrag von € 25,00</p> <p>Klasse 2: Pro Beförderungsmittel bei gewerbsmäßiger Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen Kraftfahrzeugen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt: € 0,00</p> <p>Klasse 3: Pro Beförderungsmittel für Beförderungsdienstleistungen, die nicht unter Klasse 1 und/oder 2 fallen € 0,00</p>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		<p>4. Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 WKG</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Fahrschulen b) Fahrzeug und Transportbegleitung c) Presseagenturen d) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen e) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen f) Anbieter von Telematikdiensten g) leitungsgebundener Energietransport sowie h) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden i) alle sonstigen Betriebsarten: im Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs <p>*Sozialversicherungsbeitragssumme: An die Gebietskrankenkasse zu leistende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil). Zu den Sozialversicherungsbeiträgen zählen neben den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch im Wege der Gebietskrankenkasse eingehobene Sonderbeiträge, wie z. B. der Wohnbauförderungsbeitrag, der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.</p>	<p>491,81 Euro</p> <p>90,6 Euro</p> <p>90,6 Euro</p> <p>90,6 Euro</p> <p>90,6 Euro</p> <p>90,6 Euro</p> <p>90,6 Euro</p> <p>90,6 Euro</p> <p>90,6 Euro</p> <p>90,6 Euro</p>
5/08	<p>FG der Garagen, Tankstellen und Servicestationsunternehmen Beschluss der Fachgruppentagung vom 8. Oktober 2018 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2019 anwendbar.</p>	<p>I. Pro Betriebsstätte des Vorjahres für folgende Betriebsarten ein fester Betrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Serviceunternehmung 2. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten) 3. Garagenunternehmung <ul style="list-style-type: none"> a) Halten von Räumen (z.B. Hoch- und Tiefgaragen) b) Bewirtschaftung von freien Flächen 4. Alle sonstigen Betriebsarten <p>jedenfalls aber ein Mindestbetrag von</p> <p>Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten (1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist bei gleich hohen Beträgen der feste Betrag pro Betriebsstätte nur einmal zu entrichten.</p> <p>Ruht die (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr</p> <p>keine Staffelung nach der Rechtsform</p> <p>II. Pro Betriebsstätte des Vorjahres für folgende Betriebsarten ein variabler Betrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten) nach Anzahl der Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe <ul style="list-style-type: none"> 1 – 3 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe 4 – 6 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe über 6 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe 	<p>€ 200,00</p> <p>€ 200,00</p> <p>€ 200,00</p> <p>€ 200,00</p> <p>€ 200,00</p> <p>€ 200,00</p> <p>€ 100,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		<p>2. Garagenunternehmung</p> <p>a) Halten von Räumen (z.B. Hoch- und Tiefgaragen) nach Gesamteinstellfläche in m² bis 200 m² bzw. bis zu 8 Stellplätze bis 400 m² bzw. bis zu 16 Stellplätze bis 800 m² bzw. bis zu 32 Stellplätze bis 1.500 m² bzw. bis zu 60 Stellplätze bis 3.000 m² bzw. bis zu 120 Stellplätze über 3.000 m² bzw. mehr als 120 Stellplätze</p> <p>b) Bewirtschaftung von freien Flächen pro m² und dafür ein fester Betrag pro m²</p> <p>Für 2a und 2b gilt hinsichtlich der Umrechnung von Stellplatz in m²: Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m² (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.) pro Stellplatz.</p> <p>keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	<p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 0,00</p>



SPARTE TOURISMUS UND FREIZEITWIRTSCHAFT

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz														
6/01	FG Gastronomie Beschluss der Fachgruppentagung vom 09.10.2018 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2019 anwendbar.	<ul style="list-style-type: none"> Pro Betriebsstätte des Vorjahres ein fester Betrag Jedenfalls aber ein Mindestbetrag von ein weiterer Betrag je nach Anzahl der Plätze des Vorjahres, die der Verabreichung bzw. dem Ausschank gewidmet sind, gemäß nachfolgender Staffel: <table border="1" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>bis zu 50 Plätze</td> <td>51-100 Plätze</td> <td>101-200 Plätze</td> <td>201-250 Plätze</td> </tr> <tr> <td>€ 0</td> <td>€ 70,00</td> <td>€ 120,00</td> <td>€ 120,00</td> </tr> </table> <table border="1" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>251-300 Plätze</td> <td>301-400 Plätze</td> <td>über 400 Plätze</td> </tr> <tr> <td>€ 120,00</td> <td>€ 120,00</td> <td>€ 120,00</td> </tr> </table> 	bis zu 50 Plätze	51-100 Plätze	101-200 Plätze	201-250 Plätze	€ 0	€ 70,00	€ 120,00	€ 120,00	251-300 Plätze	301-400 Plätze	über 400 Plätze	€ 120,00	€ 120,00	€ 120,00	€ 180,00 € 180,00
		bis zu 50 Plätze	51-100 Plätze	101-200 Plätze	201-250 Plätze												
€ 0	€ 70,00	€ 120,00	€ 120,00														
251-300 Plätze	301-400 Plätze	über 400 Plätze															
€ 120,00	€ 120,00	€ 120,00															
<ul style="list-style-type: none"> Ruht (ruhen alle) gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten. keine Staffelung der Rechtsform 	€ 90,00																
6/02	FG der Hotellerie Beschluss der Fachgruppentagung vom 9.10.2018 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2019 anwendbar.	1. Je Betriebsstätte des Vorjahres ein fester Betrag, jedenfalls aber ein Mindestbetrag von Ruht (ruhen alle) gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Betrag zu entrichten.	€ 150,00 € 75,00														

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
6/03	FG Gesundheitsbetriebe Beschluss der Fachgruppentagung vom 26.09.2018. Dieser Beschluss tritt mit dem an die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.	<p>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten: * Die Beträge sind nach folgenden Betriebsarten getrennt auszuweisen, wobei die Möglichkeit besteht, verschiedene Kategorien mit den gleichen Beträgen festzusetzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Privatspitäler (bettenführend), Sanatorien, € 1.800,00 b) Kurbetriebe, € 1.000,00 c) Reha-Betriebe, € 600,00 d) Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MR/NUK) € 800,00 e) Ambulatorien für physikalische Therapie, € 250,00 f) sonstige Ambulatorien und Tageskliniken, € 1.200,00 g) Altenheime und Pflegeeinrichtungen, € 600,00 h) sonstige Betriebsarten € 600,00 (z.B.: Nutzer von Heilvorkommen etc.), i) Freibäder, € 240,00 j) Natur-, See- und Strandbäder, € 180,00 k) Hallenbäder, € 288,00 l) Hallenbäder und Freibäder, € 375,00 m) Thermal- und Mineralbäder, € 200,00 n) Wannen- und Brausebäder sowie € 150,00 o) Saunas und Dampfbäder € 150,00 <p>2. Pro Betriebsstätte beschäftigter Mitarbeiter bzw. je Anzahl der Mitarbeiter nach folgender Staffelung ein Betrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> 0 bis 10 Mitarbeiter € 50,00 11 bis 25 Mitarbeiter € 250,00 26 bis 50 Mitarbeiter € 500,00 51 bis 100 Mitarbeiter € 1.000,00 über 100 Mitarbeiter € 1.500,00 <p>gilt für 1.a) – 1.f) und 1.h)</p> <p>3. Die im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte und davon ein Hebesatz (Promillesatz). 0,75 ‰</p> <p>4. Je Gerät zur Schnittbilddiagnostik (CT/MRT), welches extramural betrieben wird, und dafür ein Betrag. € 0,00</p> <p>5. Je Bett, welches für die dauerhafte Pflege von betagten Bewohnern zur Verwendung gelangt, und dafür ein Betrag nach folgender Bettenstaffelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 bis 20 Betten € 100,00 21 bis 40 Betten € 150,00 41 bis 70 Betten € 250,00 71 bis 100 Betten € 500,00 über 100 Betten € 750,00 <p>6. Je Anzahl der Kästchen/ Kabinen ein Betrag nach folgender Staffelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> 0 bis 50 Kästchen/ Kabinen € 0,00 51 bis 100 Kästchen/ Kabine € 0,00 101 bis 500 Kästchen/ Kabinen € 0,00 über 500 Kästchen/ Kabinen € 0,00 <p>Die Verdoppelung des festen Betrages für juristische Personen als Grundumlage gemäß § 123 Abs. 12 WKG neben einer variablen Bemessungsgrundlage ist zulässig.</p> <p>Ganzjährig ruhende Berechtigungen ausschließlich für 1. a) – 1. o) die Hälfte</p> <p>Keine Staffelung nach der Rechtsform für 1. g)</p>	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz																
6/04	FG Reisebüros Beschluss der Fachgruppentagung vom 12.10.2018 Dieser Beschluss tritt mit dem an die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.	<p>Die Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Grundumlage werden ab 1.1.2019 als Kombination wie folgt festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> für jede <u>Betriebsstätte</u> ein fester Betrag: ein weiterer Betrag je nach durchschnittlicher Anzahl der <u>Beschäftigten</u> und dafür ein gestaffelter fester Betrag mit folgenden Kategorien: <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Reisebüro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bis 2 Beschäftigte</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>3 – 7 Beschäftigte</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>8 – 15 Beschäftigte</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>16 –25 Beschäftigte</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>26 – 50 Beschäftigte</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>51 -100 Beschäftigte</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Über 100 Beschäftigte</td> <td>0</td> </tr> </tbody> </table> <ul style="list-style-type: none"> Ganzjährig ruhende Berechtigungen Keine Staffelung nach der Rechtsform 		Reisebüro	Bis 2 Beschäftigte	0	3 – 7 Beschäftigte	0	8 – 15 Beschäftigte	0	16 –25 Beschäftigte	0	26 – 50 Beschäftigte	0	51 -100 Beschäftigte	0	Über 100 Beschäftigte	0	<p>€ 265,00</p> <p>€ 132,50</p>
	Reisebüro																		
Bis 2 Beschäftigte	0																		
3 – 7 Beschäftigte	0																		
8 – 15 Beschäftigte	0																		
16 –25 Beschäftigte	0																		
26 – 50 Beschäftigte	0																		
51 -100 Beschäftigte	0																		
Über 100 Beschäftigte	0																		
6/05	FG Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.10.2018 Dieser Beschluss tritt mit dem an die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.	<p>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten: Fachverband</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schausteller, € 144,00 b) Freizeitparks und Tierparks, € 144,00 c) Theater, Varietés und Kabarett, € 144,00 d) Peepshows, € 144,00 e) Schaubergwerke, € 144,00 f) Veranstaltungszentren, € 144,00 g) Zirkusse und Tierschauen, € 144,00 h) Kino-Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen, € 0,00 i) Kino-Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen, € 327,00 j) Vermittlung von Dienstverträgen für unselbstständige Künstler (Künstleragentur) € 140,00 k) Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Künstler (Künstlermanagement), € 140,00 l) Vermittlung selbstständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen), € 340,00 m) Kartenbüros sowie € 102,00 n) sonstige Betriebsarten im Bereich der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe. € 144,00 <p>2. Pro Geschäft ein Betrag für folgende Kategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Kindergeschäfte € 144,00 2. Schieß- und Spielgeschäfte € 144,00 3. Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter) € 144,00 4. Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze oder über 12 Frontmeter) € 144,00 	<p>€ 144,00</p> <p>€ 144,00</p> <p>€ 144,00</p> <p>€ 144,00</p> <p>€ 144,00</p> <p>€ 144,00</p> <p>€ 144,00</p> <p>€ 0,00</p> <p>€ 327,00</p> <p>€ 140,00</p> <p>€ 140,00</p> <p>€ 340,00</p> <p>€ 102,00</p> <p>€ 144,00</p> <p>€ 144,00</p> <p>€ 144,00</p> <p>€ 144,00</p> <p>€ 144,00</p>																

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		<ul style="list-style-type: none"> - Organisation und Durchführung von Führungen - Anbieten persönl. Dienste auf öffentlichen oder nicht-öffentlichen Plätzen-Platzdienstgewerbe - Tanzschulen - Modelagenturen inklusive Casting-Agenturen, Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Tiermodelagenturen - Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Messe-Betreuungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführervermittlung, Vermittlung von Sponsoren), - Wettterminals (Wettannahmeautomaten) - Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz (Betrieb von Billardtischen, Kegelbahnen, Darts-Scheiben) - Solarien und - alle sonstigen Berufszweige 	<p>€ 102,00</p> <p>€ 82,00</p> <p>€ 102,00</p> <p>€ 102,00</p> <p>€ 102,00</p> <p>€ 102,00</p> <p>€ 102,00</p> <p>€ 88,00</p> <p>€ 102,00</p>
		<p>2. Weitere Bemessungsgrundlagen und dafür je ein fester Betrag</p> <ul style="list-style-type: none"> - je Wettterminal (Wettannahme- und Wettvermittlungsautomaten sowie Wetteingabeapparate) - je Glücksspielapparat - je Unterhaltungsspielapparat 	<p>€ 102,00</p> <p>€ 102,00</p> <p>€ 102,00</p>
		<ul style="list-style-type: none"> • Ganzjährig ruhende Berechtigungen 	<p>die Hälfte</p>
		<ul style="list-style-type: none"> • Keine Staffelung nach der Rechtsform für die Gruppe 5 Campingplätze 	

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
		<p>n) Wertpapiervermittler sowie o) sonstige Finanzdienstleister.</p> <p>jedenfalls aber ein Mindestbetrag</p> <p>50% Abschlag für die zweite oder jede weitere Betriebsstätte</p> <p>Bei Mitgliedern, welche an einer Betriebsstätte mehreren Berufszweigen zugeordnet sind, wird der feste Betrag des ersten Berufszweigs zur Gänze und der zweite Berufszweig zu 50 % vorgeschrieben. Eventuelle weitere Berufszweige kommen nicht zur Vorschreibung.</p> <p>Ruht (Ruhende) die gemäß § 2 Abs. 1 mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p>	<p>€ 250,00 € 250,00</p> <p>€ 250,00</p> <p>€ 125,00</p>
7/03	<p>FG Werbung und Marktkommunikation Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.04.2018 Dieser Beschluss ist ab 1.1.2019 anwendbar.</p>	<p>Fester Betrag für die Mitgliedschaft</p> <p>Fester Betrag für die ganzjährig ruhende Mitgliedschaft</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p>	<p>€ 125,00</p> <p>€ 62,50</p>
7/04	<p>FG Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.10.2018 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2019 anwendbar.</p>	<p>ein fester Betrag je Mitglied</p> <p>- Ruht (Ruhende) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist als Grundumlage zu entrichten ein Betrag in der Höhe von</p> <p>Die Grundumlage für juristische Personen unterliegt der Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG (Verdoppelung des festen Betrages).</p>	<p>€ 100</p> <p>€ 50</p>
7/05	<p>FG Ingenieurbüros Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.04.2018 Dieser Beschluss ist ab 1.1.2019 anwendbar.</p>	<p>Fester Betrag für die Mitgliedschaft</p> <p>Fester Betrag für die ganzjährig ruhende Mitgliedschaft</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p>	<p>€ 280,00</p> <p>€ 140,00</p>

FO	Bezeichnung der Fachorganisation sowie Beschluss- und Wirksamkeitsdatum	Bemessungsgrundlage der Grundumlage	EURO/ Hebesatz
7/06	FG Druck Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.04.2018 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2019 anwendbar	<p>Pro Mitglied ein fester Betrag</p> <p>a) für den Berufszweig Schreibbüros b) für die übrigen Berufszweige und</p> <p>- einen Promillesatz der Sozialversicherungsbeitrags- summe des dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Jahres, gestaffelt nach der Höhe der Sozialversicherungsbeitragssumme</p> <p>a) für den Berufszweig Schreibbüros b) für die übrigen Berufszweige</p> <p>Höchstbetrag</p> <p>Im Falle von Kumulierungen (wenn ein Mitglied in 2 oder mehreren Berufszweigen zugeordnet ist) ist nur der höhere Betrag als Grundumlage zu entrichten; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag zu entrichten.</p> <p>ganzjährig ruhende Berechtigungen</p> <p>keine Staffelung nach der Rechtsform</p>	<p>€ 200 € 200</p> <p>1,5 ‰ 1,5 ‰</p> <p>€ 2.600</p> <p>€ 100</p>
7/07	FG der Immobilien- und Vermögensstreuhandler Beschluss der Fachgruppentagung vom 02.10.2018 Dieser Beschluss ist ab 01.01.2019 anwendbar.	<p>Pro Betriebsstätte des Vorjahres ein fester Betrag für die Berufszweige</p> <p>a) Immobilitentreuhänder b) Immobilienmakler (Immobilitentreuhänder, einge- schränkt auf Immobilienmakler) c) Immobilienverwalter (Immobilitentreuhänder, eingeschränkt auf Immobilienverwalter) d) Bauträger (Immobilitentreuhänder, eingeschränkt auf Bauträger) e) Inkassoinstitute f) alle übrigen Berufszweige</p> <p>jedenfalls ein Mindestbetrag</p> <p>Abschlag für die zweite oder jede weitere Betriebsstätte</p> <p>Zuschlag vom Umsatz aus dem zweitvorangegangenen Jahr</p> <p>Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 mitgliedschafts- begründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage</p> <p>Staffelung nach der Rechtsform</p>	<p>€ 465,00 € 135,00 € 195,00 € 135,00 € 135,00 € 135,00</p> <p>€ 135,00</p> <p>100 %</p> <p>0 %</p> <p>€ 67,50</p>
7/08	FG der Buch- und Medienwirtschaft Beschluss der Fachgruppentagung vom 08.10.2018. Dieser Beschluss ist ab 1.1.2019 an- wendbar.	<p>Pro Mitglied ein Fixbetrag sowie</p> <p>pro weiterem Betriebsstättenstandort des Vorjahres ein Fixbetrag.</p> <p>Ruht (ruhen alle) gemäß §2 Abs. 1 WKG mitgliedschafts- begründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist als Grundumlage zu entrichten ein Betrag in der Höhe von</p> <p>Die Grundumlage für juristische Personen unterliegt der Rechtsformstaffelung gemäß § 123 Abs.12 WKG (Verdoppe- lung des festen Betrages).</p>	<p>€ 175,00</p> <p>€ 175,00</p> <p>€ 87,50</p>

